

TE OGH 2015/7/15 3Ob122/15k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.07.2015

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Dr. Hoch als Vorsitzenden sowie die Vizepräsidentin Dr. Lovrek, die Hofräte Dr. Jensik und Dr. Roch und die Hofrätin Dr. Kodek als weitere Richter in der das Verfahren AZ 102 C 137/13x des Bezirksgerichts Vöcklabruck betreffenden Ablehnungssache AZ 4 Nc 12/14x des Bezirksgerichts Vöcklabruck über den „außerordentlichen“ Revisionsrekurs des Antragstellers J*****, vertreten durch Mag. Werner Landl, Rechtsanwalt in Vöcklabruck, gegen den Beschluss des Landesgerichts Wels als Rekursgericht vom 15. April 2015, GZ 22 R 28/15x-10, womit dem Rekurs des Antragstellers gegen den Beschluss der Vorsteherin des Bezirksgerichts Vöcklabruck vom 4. November 2014, GZ 4 Nc 12/14x-3, nicht Folge gegeben wurde, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Revisionsrekurs wird zurückgewiesen.

Text

Begründung:

Der Antragsteller lehnte die für das von ihm eingeleitete Impugnationsverfahren zuständige Richterin des Erstgerichts wegen Befangenheit ab. Die Vorsteherin des Erstgerichts verwarf diesen Ablehnungsantrag, weil der Antragsteller keine Gründe geltend machte, die eine Ablehnung rechtfertigten.

Das Rekursgericht gab dem dagegen erhobenen Rekurs des Antragstellers nicht Folge und sprach aus, dass der Revisionsrekurs jedenfalls unzulässig sei. Es lägen keine Befangenheitsgründe vor.

Dagegen überreichte der Ablehnungswerber ein als „außerordentlicher“ Revisionsrekurs bezeichnetes, nicht durch einen Rechtsanwalt unterfertigtes Rechtsmittel, mit dem er die neuerliche Ablehnung zahlreicher Richter des Rekursgerichts, insbesondere der Mitglieder des Rekursenats im Ablehnungsverfahren, verband.

Rechtliche Beurteilung

Der Revisionsrekurs ist jedenfalls unzulässig.

Nach ständiger Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs ist gegen die Entscheidung der zweiten Instanz, mit der die Zurückweisung eines Ablehnungsantrags nach inhaltlicher Prüfung bestätigt wurde, kein weiteres Rechtsmittel zulässig (RIS-Justiz RS0122963 [T1]; RS0098751 [T4]).

Die im Revisionsrekurs neuerlich behauptete Befangenheit (unter anderem) der Mitglieder des Rekursenats hindert die sofortige Entscheidung über den absolut unzulässigen Revisionsrekurs nicht:

Nach rechtskräftiger Beendigung eines Verfahrens kann eine auf Befangenheitsgründe gestützte Ablehnung mangels

eines rechtlich geschützten Interesses nicht mehr wahrgenommen werden, weil auch eine erfolgreiche Ablehnung nichts mehr daran ändern könnte, dass die Entscheidung rechtskräftig ist und die ihr zugedachten Rechtswirkungen entfaltet (RIS-Justiz RS0045978). Die formelle Rechtskraft der Entscheidung des Rekursgerichts trat wegen der absoluten Unzulässigkeit eines Revisionsrekurses bereits mit deren Zustellung an den Antragstellervertreter ein (vgl. RIS-Justiz RS0045978 [T8]). Nach rechtskräftiger Beendigung eines Verfahrens kann eine auf Befangenheitsgründe gestützte Ablehnung mangels eines rechtlich geschützten Interesses nicht mehr wahrgenommen werden, weil auch eine erfolgreiche Ablehnung nichts mehr daran ändern könnte, dass die Entscheidung rechtskräftig ist und die ihr zugedachten Rechtswirkungen entfaltet (RIS-Justiz RS0045978). Die formelle Rechtskraft der Entscheidung des Rekursgerichts trat wegen der absoluten Unzulässigkeit eines Revisionsrekurses bereits mit deren Zustellung an den Antragstellervertreter ein (vergleiche RIS-Justiz RS0045978 [T8]).

Die Einleitung eines Verbesserungsverfahrens wegen des in der fehlenden Anwaltsunterschrift liegenden Formmangels des Rechtsmittels (RIS-Justiz RS0113115) ist in diesem Fall entbehrlich, könnte doch der Revisionsrekurs auch durch eine fachkundige Vertretung des Antragstellers und Einbringung des Rechtsmittels im ERV nicht zulässig werden (RIS-Justiz RS0120029; RS0128266 [T2, T12], RS0005946 [T1, T11]).

Textnummer

E111850

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2015:0030OB00122.15K.0715.000

Im RIS seit

27.08.2015

Zuletzt aktualisiert am

27.01.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at